

Besondere Vorschriften über den Betrieb des Friedhains

Die Gemeinderatskommission, gestützt auf § 29 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements, erlässt folgende Bestimmungen über den Betrieb und die Benützung des Friedhains:

§ 1

Zweck der Anlage Der Friedhain ergänzt die Urnengemeinschaftsanlage mit dem Angebot, eine Urne unter einem Baum im Friedhain ohne individuelle Grabplatte beisetzen zu können.

§ 2

Benützungsvorschriften ¹Eine Beisetzung im Friedhain erfolgt auf besonderen Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen.

²Urnen können im Friedhain unter einem Gemeinschaftsbaum beigesetzt werden. Die Stadtverwaltung bestimmt, welche Bäume für Baumbestattungen zur Verfügung stehen. Es sind maximal zwölf Urnen pro Baum zugelassen.

³Die Bestattung im Friedhain erfolgt ausschliesslich in Ascheurnen aus leicht abbaubarem Material. Es darf jeweils nur eine Urne in einem dafür vorgesehenen Grabplatz beigesetzt werden. Bereits in einer anderen Grabstätte beigesetzte Urnen dürfen nachträglich nicht mehr im Friedhain beigesetzt werden.

⁴Die Namen der im Friedhain Beigesetzten können auf kollektiven Beschriftungsträgern, die sich in der Nähe der Baumgruppen befinden, eingetragen werden. Die Stadtverwaltung bestimmt den Beschriftungsträger sowie die Art und Grösse

722.3

der Beschriftung. Die Einwohnerdienste sind für deren Beschaffung besorgt. Die Beschriftung umfasst nur Name und Vorname der verstorbenen Person.

§ 3

Benützungsgebühren Die Benützung der Anlage ist gebührenpflichtig. Die Gemeinderatskommission legt die Gebühren im Anhang zum Gebührentarif fest.

§ 4

Unterhalt Der Unterhalt der Anlage wird vom Friedhofpersonal im Rahmen des allgemeinen Friedhofunterhaltes besorgt. Bei Absterben oder Erkrankung eines Baums ist die Gemeinde für einen Ersatz besorgt.

§ 5

Blumenschmuck Das Anbringen von Grabschmuck ist untersagt. Blumenschmuck darf nur an den besonders dafür ausgeschiedenen Stellen niedergelegt werden. Vorschriftswidrig deponierte Blumen und Kränze werden von der Stadtverwaltung entfernt.

§ 6

Räumungsfristen; Aufhebung des Gemeinschaftsgrabes Die Bäume können frühestens nach Ablauf von 20 Jahren nach der letzten Urnenbestattung auf Anordnung des Stadtbauamtes wieder für Bestattungen zugelassen werden. Die Urnen werden an Ort und Stelle belassen.

§ 7

Schlussbestimmungen Die Vorschriften des Friedhofreglements gelten, soweit vorliegend nicht anders geregelt, subsidiär auch für den Friedhain.

Diese besonderen Vorschriften wurden am 18. November 2021 von der Gemeinderatskommission beschlossen.

Die Stadtpräsidentin:

Der Stadtschreiber:

Stefanie Ingold

Hansjörg Boll